

und Genehmigungsdruck in atü für einen oder mehrere im gleichen Raum auf gestellte Kessel die Zahl 10 nicht übersteigen (Produktenkessel),

2. Dampfkessel, die ausschließlich aus Rohren von höchstens 100 Nennweite und aus den zu ihrer Verbindung notwendigen Rohrstücken bestehen,
3. Dampfkessel, die in Bergwerken unter Tage aufgestellt werden,
4. Abhitzeessel.

(6) Jedes Kesselhaus muß entsprechend seiner Größe einen oder mehrere Ausgänge haben, die es im Falle der Gefahr ermöglichen, das Kesselhaus schnell und gefahrlos zu verlassen. Ein Ausgang muß ins Freie führen. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und sich durch einen leichten Drude von innen öffnen lassen. Während des Kesselbetriebes die Türen zu verschließen, ist verboten. Muß eine Tür in begründeten Fällen, bei Reparaturen od. dgl., vorübergehend geschlossen werden, so ist durch einen deutlich sichtbaren Anschlag im Kesselhaus hierauf aufmerksam zu machen. Sämtliche im Kesselhaus Beschäftigten sind davon in Kenntnis zu setzen.

(7) Der Zutritt zum Kesselhaus ist Unbefugten verboten. Das Verbot ist an den Eingängen zur Kesselanlage gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

(8) Der Betrieb mit Dampfkesseln wird durch die Arbeitsschutzbestimmung 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern — (GBl. 1953 S. 161) geregelt.

§ 18

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeits- [Schutzbestimmung kann in Einzelfällen die Bezirksarbeitschutzinspektion, allgemein nur das Ministerium für Arbeit genehmigen. §

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Alle Hersteller- und Ausbesserungsbetriebe für Dampfkessel müssen umgehend den Antrag auf Zulassung (§ 17 Abs. 1) bei der zuständigen Überwachungsstelle einreichen.

(2) Soweit sie sechs Monate nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung nicht im Besitz einer Zulassung sind, dürfen sie Dampfkessel nicht mehr herstellen, umbauen oder ausbessern.

(3) Für Überhitzer und Rauchgasspeisewasservorwärmer gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Sämtliche dieser Bestimmung unterliegenden Dampfkessel sind, soweit sie noch keinen Prüfungen unterzogen wurden, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bei der zuständigen Überwachungsstelle, anzu-melden.

(5) Bei Dampfkesseln, die vor Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bereits in Betrieb waren und den Vorschriften nicht entsprechen, ist eine Abänderung ihres Baues, ihrer Ausrüstung oder ihrer Aufstellung entsprechend den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung nur zu veranlassen, wenn es zur Abwendung von Gefahren für Menschen und zur größeren Betriebssicherheit der Anlagen erforderlich ist.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle entgegenstehenden und anderslautenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender
Arbeitsschutzbestimmung 800

Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln

1. Regelmäßige Prüfungen

- a) Für die regelmäßigen Prüfungen wird in jedem Haushaltsjahr eine Gebühr (Jahresgebühr) erhoben, die sich aus einer Grundgebühr und einem Heizflächenzuschlag zusammensetzt. Die Jahresgebühr ist unabhängig von dem Umfang und der Zahl der durchgeführten regelmäßigen Prüfungen zu entrichten.

Die Grundgebühr beträgt für einen Dampfkessel mit einer Heizfläche:

bis	2 m ²	15,—	DM
über	2 „	10	20,—	„
„	10 »	25	30,—	»
»	25 >>	60	40,—	>>
>>	60 >>	150	50,—	„
„	150	60,—	>>

Der Heizflächenzuschlag beträgt für 1 m² Heizfläche 0,25 DM. Als Heizfläche gelten auch die Heizflächen der Überhitzer, Zwischenüberhitzer und Vorverdampfer.

- b) Bei elektrisch beheizten Dampfkesseln wird die Heizfläche (H) berechnet nach der Formel

$$H = \frac{L^{1,60}}{18\ 000}$$

wenn die elektrische Leistung in Kilowatt (7.) bekannt ist, nach der Formel

$$H = \frac{D}{30}$$

wobei D die höchste Dauerdampfleistung des Kessels in kg h bedeutet, wenn die elektrische Leistung nicht bekannt ist.